VERORDNUNG (EWG) Nr. 986/87 DER KOMMISSION

vom 6. April 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 387/87 betreffend die Frist für die Übernahme des der von der Kältewelle am stärksten betroffenen Bevölkerung zur Verfügung gestellten Zuckers

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 387/87 der Kommission (3) wird Zucker aus Beständen der italienischen Interventionsstelle Wohltätigkeitseinrichtungen zur Verfügung gestellt, um den am meisten bedürftigen Opfern der Kältewelle des Winters 1986/87 zu Hilfe zu kommen. Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 387/87 sieht vor, daß die Abnahme des Zuckers spätestens am 31. März 1987 zu erfolgen hat oder, im Falle technischer Schwierigkeiten, spätestens Mitte April 1987. Es ist angezeigt, die Frist für die Übernahme bis zum 30. April 1987 zu verlängern sowie die Zusatzfrist für den Fall von technischen Schwierigkeiten beizubehalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 387/87 wird der Zeitpunkt „31. März 1987" durch den „30. April 1987" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 36 vom 7. 2. 1987, S. 23.